

# Kooperationsvertrag für den EWR Evangelische Kirche Friesland-Mitte

## § 1 Kooperationsgemeinschaft

- 1 Die Ev.-ref. Kirchengemeinde Accum, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sande, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sillenstede vereinbaren eine Kooperationsgemeinschaft, die der Entwicklung und Verwirklichung eines gemeinsamen regionalen Gemeindelebens dient.
- 2 Die Kooperation trägt den Namen „Ev. Kirche Friesland-Mitte“
- 3 Die Verantwortung für Auftrag, Aufgaben und Ziele der Kooperationsgemeinschaft übernehmen die 4 beteiligten Kirchengemeinden gleichberechtigt. Ihre Identität und Eigenarten sind in allen Einzelfragen zu achten und zu wahren.
- 4 Ihre Gemeindegemeinderäte sind Entscheidungsträger in allen Angelegenheiten der Kooperation.  
Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden sowie die kirchengesetzlich gegebenen Entscheidungskompetenzen der Kirchengemeinden und Pfarrämter bleiben unberührt.
- 5 Entscheidungskompetenzen können durch Beschluss der Gemeindegemeinderäte delegiert werden.
- 6 Projekte, die nicht von allen Kooperationspartnern getragen werden, können durch gesonderte Verträge geregelt werden.
- 7 Die von den Kooperationsparteien beschlossenen Kooperationsprojekte sind gemeinsam finanziell zu tragen. Die Aufteilung des Bedarfs auf die Partner erfolgt, nach den Gemeindegliederzahlen.  
Die Abwicklung erfolgt über einen der Kooperationspartner.

## § 2 Aufgaben der Kooperation

- 1 Gegenstand der Kooperationsgemeinschaft ist die Intensivierung der Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter.  
Dies geschieht durch gegenseitige Unterrichtung, Abstimmung und Koordination insbesondere bei
  - a. der Gemeindegemeindearbeit in allen Bereichen
  - b. den Gottesdiensten
  - c. dem Konfirmandenzeit
  - d. der Seelsorge
  - e. der Koordination, Zuordnung und Organisation der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten, auch bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
  - f. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - g. der gemeinsamen Durchführung der Visitationen,
  - h. dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  - i. den Angelegenheiten zu Gebäuden und Liegenschaften,
  - j. gemeinsamen Veranstaltungen,
  - k. Personalangelegenheiten, einschließlich Stellenplanung und -besetzung,

- l. den technischen Diensten (Kirchenbüro, Küsterdienste, Friedhofsbelange)
- m. den Kindertagesstätten
- n. der Kirchenmusik
- o. der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- p. der Erwachsenenbildung und Gemeindepädagogik
- q. der Seniorenarbeit
- r. der Diakonie
- s. der Ökumene

Der Kooperationsgemeinschaft können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse in allen Gemeindekirchenräten weitere Aufgaben und kraft besonderer Delegation einzelne Befugnisse gemeinsam übertragen werden.

- 2 Die Mitglieder haben sich vor grundsätzlichen Veränderungen in ihren Gemeinden, vor allem in Bezug auf Investitionen, Gebäude und Personal mit den anderen Gemeinden ins Benehmen zu setzen.

### § 3 Vollversammlung

- 1 Die Vollversammlung wird aus den Mitgliedern aller Gemeindekirchenräte gebildet.
- 2 Die Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Treffen können auf Antrag von mindestens zwei Gemeindekirchenräten oder des Kooperationsrates einberufen werden.
- 3 Den Vorsitz sowie seine Stellvertretung in der Vollversammlung haben der / die Vorsitzende des Kooperationsausschusses sowie sein/e Stellvertreter/in. Aufgabe ist, die Sitzungen vorzubereiten, dazu einzuladen und diese zu leiten.
- 4 Die Vollversammlung dient dem Austausch und der Kommunikation zwischen den Entscheidungsträgern der beteiligten Gemeinden. Insbesondere die aus dem Aufgabenbereich nach §2 resultierenden Fragstellungen und notwendigen Grundsatzentscheidungen sind dabei Diskussionsgegenstand. Entscheidungen zu einzelnen Themen werden mit einfacher Mehrheit getroffen und werden wirksam, sofern sie anschließend von den Gemeindekirchenräten der beteiligten Gemeinden ratifiziert wurden.
- 5 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und von jeder Gemeinde mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 6 Eine Entscheidungskompetenz kann von den beteiligten Gemeinden für klar definierte Bereiche an die Vollversammlung übertragen werden. Diese kann Entscheidungsbefugnisse delegieren.
- 7 Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte in d. Ev. -luth Oldenburgischen Kirche, sofern dieser Vertrag keine anderen Regeln trifft oder die Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschließt.

### § 4 Kooperationsrat Ev. Kirche Friesland-Mitte

- 1 Der Kooperationsrat besteht aus 12 Vertreter/inne/n der Gemeinden wobei jeweils zwei Kirchenälteste und ein/e Pfarrer/in entsandt werden sollen.
- 2 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 7 Vertreter/innen anwesend sind und jede Gemeinde vertreten ist.
- 3 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- 4 Der Kooperationsrat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied jeweils für die Dauer von 3 Jahren zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden mit dem Auftrag, die Sitzungen vorzubereiten, dazu mit zweiwöchigem Vorlauf einzuladen und diese zu leiten.  
Für dieses Mitglied wird eine Stellvertretung, ebenfalls für 3 Jahre bestimmt. Es muss einer anderen Gemeinde angehören als der/die Vorsitzende/Vorsitzende.
- 5 Der Kooperationsrat soll sich quartalsweise treffen und kann zusätzlich auf Antrag von Konvent oder einer Gemeinde zusammenkommen.
- 6 Der Kooperationsrat steuert im Benehmen mit dem Kooperationskonvent die Arbeit der Kooperation.
- 7 Er identifiziert und entwickelt künftig gemeinsam zu verantwortende Handlungsfelder.
- 8 Er bereitet die Vollversammlungen der Kooperation vor.
- 9 Der/die Vorsitzende des Kooperationsrates berichtet auf der jährlichen Vollversammlung von der Arbeit des Kooperationsrates.
- 10 Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte der Ev.-luth Kirche in Oldenburg, sofern dieser Vertrag keine anderen Regeln trifft oder die Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschließt.

#### **§ 5 Pfarrerschaft in der Ev. Kirche Friesland-Mitte**

- 1 Die Pfarrerschaft in den Pfarrämtern in der Kooperation verpflichtet sich zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit.
- 2 Zu diesem Zweck wird ein Konvent gebildet, der sich mindestens alle 2 Monate trifft.
- 3 Der Konvent bestimmt ein Mitglied jeweils für die Dauer von 2 Jahren zum/zur Vorsitzenden mit dem Auftrag, die Sitzungen vorzubereiten, dazu einzuladen und diese zu leiten.  
Die anderen Mitglieder des Konvents übernehmen im Wechsel die Protokollführung.  
Für den Vorsitz wird ebenfalls für 2 Jahre eine Stellvertretung benannt.
- 4 Weitere in den Kirchengemeinden der Kooperation tätige Mitarbeitende können bei Bedarf an den Dienstbesprechungen teilnehmen.
- 5 Der Konvent dient der Planung und Abstimmung der gemeinsamen regelmäßigen laufenden pfarramtlichen Arbeit in den Gemeinden und der Kooperation.
- 6 Der Konvent überlegt und berät Vorschläge zur Verbesserung der gemeinsamen Arbeit in der Kooperation und bringt diese über die Gemeindekirchenräte oder den Kooperationsrat in die Vollversammlung ein.
- 7 Der Vorsitzende / die Vorsitzende berichtet auf der jährlichen Vollversammlung von der Arbeit des Konvents.

#### **§ 6 Änderung oder Beendigung des Vertrages**

- 1 Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung sind nur durch Beschluss in der Vollversammlung möglich und treten in Kraft nach Ratifizierung durch die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden der Kooperation.

- 2 Jede Kirchengemeinde kann die Mitgliedschaft in der Kooperation mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Sie ist gegenüber den Kooperationspartnern auszusprechen und bedarf der Schriftform.
- 3 Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch eine der beteiligten Kirchengemeinden bleiben deren finanzielle Verpflichtungen aus bereits beschlossenen oder durchgeführten Kooperationsaufgaben, Veranstaltungen, Projekten usw. gegenüber der Kooperationsgemeinschaft zur Erhaltung der Planungssicherheit der übrigen Kooperationspartner bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres bestehen. Ist eine Verpflichtung in diesem Zeitraum nicht auflösbar, so bleibt sie auch darüber hinaus bestehen, ist aber zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzulösen.

Schortens, am 30. Juni 2023

Manfred Uffers J. Kasjars

Trester

J. Heunel

A. Folger

F. Kamps

Aggen

W. P.

(KG Accum)

(KG Sande)

(KG Schortens)

(KG Sillenstede)